Gemeindeblatt

Amtsblatt und Informationen

Freitag, 20. November 2026 - Jahrgang 21- Ausgabe 23

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 2 - 9

Aus den Einrichtungen
Seiten 9 - 12

Aus den Vereinen
Seiten 14 - 16

Aus unseren Kirchen
Seite 19

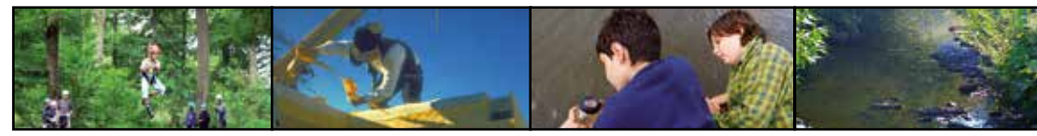
Notdienste
Seite 19

Impressum
Gemeindeblatt

Herausgeber und V.i.S.P:
Gemeinde Nettersheim
Bürgermeister
Norbert Crump
Krausstraße 2
53947 Nettersheim
gemeindeblatt@nettersheim.de

Herstellung:
Druckerei Rosenbaum
53947 Nettersheim
Tel.: 0172/8723004
info@druckerei-rosenbaum.de

Auflage:
3.600
Erscheinungsweise:
2-wöchentlich



Abenteuer | Arbeit | Bildung | Natur



12. Eifeler Buchmesse und Verleihung des 13. Eifeler Jugendliteraturpreises

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 13. Eifeler Jugendliteraturpreis, Laudatorinnen und Laudatoren, Vertreter der Sponsoren (VR-Bank EifelLand EG und e-regio GmbH & Co. KG), Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

Am vergangenen Wochenende fand zum 12. Mal die Eifeler Buchmesse statt, in deren Rahmen der 13. Eifeler Jugendliteraturpreis vergeben wurde. 36 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 19 Jahren haben mit großem Eifer mitgemacht und tolle Texte zum diesjährigen Thema „Hoffen & Träumen“ verfasst. Dabei ist eine beeindruckende Vielfalt von bewegenden und berührenden Geschichten zustande gekommen, die alle in dem Buch zum 13. Eifeler Jugendliteraturpreis „Hoffen & Träumen“ veröffentlicht wurden (erhältlich im Buchhandel, ISBN 978-3-911586-22-1). In den vier Alterskategorien (6-9 Jahre, 10-12 Jahre, 13-15 Jahre und 16-19 Jahre) wurden insgesamt 15 statt 12 Preise an die jungen Autorinnen und Autoren vergeben, da so viele herausragende Texte eingereicht wurden, dass es der Jury schwerfiel, zu entscheiden. Auch Kinder und Jugendliche aus unserem Gemeindegebiet haben wieder mitgemacht. Ermöglicht wird die Durchführung dieser Veranstaltung durch die Unterstützung von VR-Bank EifelLand eG und der e-regio GmbH & Co. KG sowie der Förderung des Projekts „Dritte Orte“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auch auf der 12. Eifeler Buchmesse gab es viele strahlende Gesichter bei Verlagen, Autorinnen und Autoren, Künstlerinnen und Künstlern sowie Besucherinnen und Besuchern. An beiden Tagen waren außergewöhnlich viele Literaturinteressierte zu verzeichnen, die stöberten, kauften und sich die spannenden, interessanten, berührenden und lustigen Lesungen anhörten. Unsere Eifeler Promis wie Ralf Kramp, Hubert vom Venn, Manfred Lang und Achim Konejung waren natürlich ebenso wieder vertreten wie die Nettersheimer Schreibwerkstatt und der Nettersheimer Künstlertreff. Im Vorfeld hatten die Organisatorinnen und Organisatoren der Buchmesse große Mühe, alle interessierten Verlage sowie Autorinnen und Autoren unterzubringen. So waren in diesem Jahr 27 Verlage, darunter 5 Preisträger des Deutschen Verlagspreises 2026, 17 Autorinnen und Autoren, die Buchhandlung Backhaus und Nettersheimer Künstlerinnen und Künstler dabei.

Alles in allem war es eine äußerst gelungene Veranstaltung mit rund 1.400 Besucherinnen und Besuchern. Wir freuen uns jetzt schon auf die Fortsetzung im nächsten Jahr.

Die Eifeler Buchmesse ist eine Kooperationsveranstaltung des Literaturhauses Nettersheim und des Lit.Eifel e.V.

lit.eifel

Eifelgemeinde Nettersheim Literaturhaus

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Am **Dienstag, 24.11.2026**, 17:00 Uhr, findet im Holzkompetenzzentrum in Nettersheim die 3. Sitzung des Ausschusses für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport der Gemeinde Nettersheim (XII. Legislaturperiode) statt.

Tagesordnung:

A). Öffentlicher Teil

1. Bericht kirchlicher Bereich
2. Bericht aus den Kindergärten
3. Kindergartenbedarfsplanung 2027/28
4. Kindergartenbeförderung in der Gemeinde Nettersheim
5. Digitalisierung der gemeindlichen Kindertagesstätten
6. Kita und Musikschule
   hier: Fortführung der Kooperation mit der Musikschule Schleiden
7. Berichte der Schulleitungen
8. Bezuschussung Mittagsmahlzeiten in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Nettersheim und in der Offenen Ganztagsschule
9. Bildung von Eingangsklassen am Grundschulverbund Gemeinde Nettersheim Schuljahr 2027/28
10. Offener Ganztag am Grundschulverbund Gemeinde Nettersheim
    hier: Elternbeitragssatzung
11. Offene Kinder- und Jugendarbeit
12. Familienzentrum Nettersheim
    hier: Jahresprogramm 2027
13. Entwicklung Literaturhaus Nettersheim
14. Entwicklung des Naturerlebnisdorfes Nettersheim
15. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
16. Sozial- und Flüchtlingssituation
17. Mitteilungen und Informationen

B). Nichtöffentliche Sitzung

1. Kindertagesstätten der Gemeinde Nettersheim
   hier: Personelle Ausstattung
2. Auftragsvergabe
   hier: Ersatzbeschaffung eines Ordnungsamtsfahrzeuges
3. Akquise weiterer Unterkünfte für Asylbewerber*innen, Flüchtlinge und Obdachlose
4. Mitteilungen und Informationen

gez. Albert Müllenborn, Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

Am **Dienstag, 01.12.2026**, 17:00 Uhr, findet im Holzkompetenzzentrum in Nettersheim die 3. Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nettersheim (XII. Legislaturperiode) statt.

Tagesordnung:

A). Öffentlicher Teil

1. Entwicklung Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim
2. Erlass des Wirtschaftsplans 2027 für den Eigenbetrieb Biowärme Nettersheim
3. Gebührenbedarfsberechnung für den Eigenbetrieb Biowärme für das Wirtschaftsjahr 2027
4. Entwicklung Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk
5. Erlass des Wirtschaftsplans 2027 für das Gemeindewasserwerk
6. Gebührenbedarfsberechnung für das Gemeindewasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2027
7. Erlass der 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim für die Wasserversorgungsanlage
8. Entwicklung Eigenbetrieb Abwasser
9. Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2027/2028
10. Erlass des Wirtschaftsplans 2027 für den Eigenbetrieb Abwasser
11. Gebührenbedarfsberechnung für den Eigenbetrieb Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2027
12. Mitteilungen und Informationen

B). Nichtöffentliche Sitzung

1. Stundungsangelegenheit
   a) Gemeindewasserwerk
   b) Eigenbetrieb Abwasser
2. Auftragsvergabe
   hier: Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2026 der drei Eigenbetriebe Abwasser, Biowärme und Gemeindewasserwerk
3. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
   3.1. Betriebsführungsvertrag für das Gemeindewasserwerk der Gemeinde Nettersheim
4. Mitteilungen und Informationen

gez. Gerhard Mayer, Ausschussvorsitzender

Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr 2026 mit Anlagen, der dem Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 15. Dezember 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen wird, liegt in der Zeit vom 23. November 2026 bis 6. Dezember 2026 während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Nettersheim im Rathaus Zingsheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, OG Raum 27, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Nettersheim haben in der Zeit vom 23. November 2026 bis 6. Dezember 2026 die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung zu erheben.

Über erhobene Einwendungen entscheidet der Rat vor der endgültigen Beschlussfassung über die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2026 in seiner Sitzung am 15. Dezember 2026 in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle erhoben werden (besteht die Absicht einer Erhebung zur Niederschrift, ist vorherige Terminabsprache erforderlich, Telefon: (02486) 78-200).

Nettersheim, 20. November 2026
Norbert Crump, Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nettersheim vom 04.11.2025

in der Fassung der 1. Änderung vom 06.10.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitungen der Ratssitzungen
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen
§ 2 Ladungsfrist
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen
a) Allgemeines
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
§ 7 Vorsit

§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
§ 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 12 Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
§ 12a Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
§ 12b Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
§ 13 Redeordnung
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 15 Anträge zur Sache
§ 16 Abstimmung
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
§ 18 Fragerecht von Einwohnern
§ 19 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen
§ 20 Ordnung in den Sitzungen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
§ 21 Niederschrift
§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse
§ 23 Grundregel
§ 24 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
§ 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen
§ 26 Bildung von Fraktionen

IV. Kinder- und Jugendvertretung
§ 27 Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung

V. Datenschutz
§ 28 Datenschutz
§ 29 Datenverarbeitung

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
§ 30 Schlussbestimmungen
§ 31 Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat
folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Gemeinde Nettersheim beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitungen der Ratssitzungen

§ 1
Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat mindestens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.

(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

(4a) Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(4b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen (oder hybriden) Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Nettersheim unter www.nettersheim.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen (oder hybriden) Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsys tem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten.

(5) In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig

§ 2
Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6
Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind

- außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
a) Personalangelegenheiten,
b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
c) Auftragsvergaben,
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Die im Gemeindegebiet erscheinenden Zeitungen und im Gemeindegebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(6) Bei digitalen (oder hybriden) Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Gemeinde (Angabe von Kontaktdaten), damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenz system ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 4b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

(7) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach § 20 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 7
Vorsitz

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 8
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9
Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entschei dung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(1a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 11
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,
a) die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12
Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12a
Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Die von Seiten der Gemeinde für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Gemeinde ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Gemeinde die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.

(3) Die Ratsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Gemeinde bereitgestellten Endgeräte verwenden.

(4) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Gemeinde bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.

(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 4a dieser Geschäftsordnung) verbunden werden.

(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,

- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
- das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 12b
Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 20 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

§ 13

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tages ordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgaben bereich der Gemeinde fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Betätigung der Mikrofonanlage zu melden. Steht diese nicht zur Verfügung erfolgt die Meldung per Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
a) auf Schluss der Aussprache,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15
Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

(4) Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines gefassten Beschlusses bedarf der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates oder des betreffenden Ausschusses. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt worden, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine Aufhebung oder Änderung von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

§ 16
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(2b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

(2c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum dritten Werktag nach der betreffenden Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) der Gemeinde; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Gemeinde anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf na-

mentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder eine Stimmenenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 17
Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens drei Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfra gen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
   a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
   b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
   c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18
Fragerecht von Einwohnern

(1) In jede Tagesordnung für Sitzungen des Rates ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen sollen kurz und sachbezogen sein und müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird bei digitalen (hybriden) Sitzungen ein nach § 1 Abs. 4a dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19
Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwi schen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

(5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20
Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

(4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21
Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
   a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
   b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
   c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
   d) die behandelten Beratungsgegenstände,
   e) die gestellten Anträge
   f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeinde bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Ton-

bandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Nach Erstellung der Niederschrift ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(5) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 12b Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 22
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 23
Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 24 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 24
Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkun digen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.

(7) §§ 14, 15 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung

(8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(8) § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 25
Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 26
Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i. V. m. Art. 4DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflich tet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Kinder- und Jugendvertretung

§ 27
Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Eine Kinder- und Jugendvertretung wird gem. § 27a Abs. 2 auf Antrag von 50 Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren gebildet.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Ein von der Jugendvertretung benanntes Mitglied darf an den Sitzungen des Rates in Jugendangelegenheiten teilnehmen. Überdies steht ihm/ihr ein Rede- und Anhörungsrecht zu.

(4) Über die der Kinder- und Jugendvertretung zugestandenen Finanzmitteln im Rahmen des Haushaltsplans ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen.

V. Datenschutz

§ 28
Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt

oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 29
Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat am 04.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 30.08.2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 06.10.2026 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 20.11.2026

gez. Norbert Crump
Bürgermeister

Apotheke am Eiffelplatz
Inhaberin Jasmin Liefgen e.Kfr. –Apothekerin–

Sie haben Fragen zum Thema Gesundheit, Arzneimittel, oder z.B. zum eRezept?
Besuchen Sie uns, wir helfen gern!
Mit extra Rätselheften
Wie bieten zusätzlich an:
Medikationsanalysen, Inhalationsberatung, Phytopharmaka, Impfungen, Plazentaglobuli, Anmessen von Bandagen und Kompressionsstrümpfen, Pflegehilfsmittelversorgung und Inkontinenzprodukte
Kölner Straße 49 in Marmagen Tel.: 02486/8288 Fax -8388 info@eiffelplatz-apotheke.de
Folgen Sie uns auf gesund.de und auf instagram #apotheke.marmagen

Ingenieur-Büro Schruff
0800/610 66 66 • www.ingbueroschruff.de
FSP Fahrzeug-Sicherheitsprüfung GmbH & Co KG
Kfz-Prüfstelle Zingsheim
Gewerbegebiet Zingsheim-Süd 13 • 53947 Nettersheim - Zingsheim
Mo. – Fr. 09.00 – 12.00 Uhr mit Termin
Mo. & Do. 15.00 – 18.30 Uhr ohne Termin
Kfz-Prüfstelle Bad Münstereifel
Kölner Straße 33–35 • 53902 Bad Münstereifel
Di. & Fr. 14.30 – 18.30 Uhr ohne Termin
Kfz-Prüfstelle Blankenheim
Am Gericht 1 • 53945 Blankenheim
Mi. 13.00 – 17.00 Uhr ohne Termin
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr ohne Termin
Unsere Leistungen:
FSP Fahrzeug-Sicherheitsprüfung GmbH & Co KG
Hauptuntersuchung inkl. UMA*gem. § 29 StVZO
*Untersuchung des Motormanagement- und Abgasreinigungssystems
Änderungsabnahmen gem. § 19.3 StVZO
Oldtimergutachten gem. § 23 StVZO
Einzelabnahmen Vollgutachten gem. § 21/19(2) StVZO
Ingenieur-Büro Jochen Schruff
Schadengutachten
Wertgutachten
TÜVRheinland®
FSP

DEINE GARTENSAUNA AUS NETTERSHEIM
HOLZ MANUFAKTUR
Auf der Heide 25 - 53947 Zingsheim
Tel.: 02486 . 8015 . 39
holzmanufaktur@new-eu.de
Jetzt planen!

...seit über 90 Jahren
Simons Mechernich
www.steinmetz-simons.de

Aus den Schulen

Gesamtschule Eifel - Lernort der Vielfalt



Die Gesamtschule Eifel ist ein Ort des Lernens in Vielfalt, der neben der konkreten Bildung des Einzelnen auch Lebens- und Erfahrungsraum sein will – ganz nach dem Leitbild: miteinander – füreinander – voneinander. Lernen geschieht auf differenzierten Anspruchsebenen – mit Durchlässigkeit nach oben und unten.

„In der heutigen Situation ist es nicht konstruktiv, Lernwege engmaschig vorzugeben. Was wir brauchen, sind Entwicklungsmöglichkeiten und Vielfalt für ein verantwortungsvolles Miteinander“, so Eva Balduin, Schulleiterin. Inklusion ist dabei nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern unabdingbare Voraussetzung für Respekt, eine sich verändernde Gesellschaft, neue Berufsprofile und Demokratie.

Dazu tragen die drei Säulen des Schulprogramms MINT, Kultur und Internationales, aber auch Fächer wie Darstellen und Gestalten, Französisch, Arbeitswelt, Naturwissenschaften und Informatik bei. Die Berufliche Orientierung ab Klasse 8, das Talentscouting mit der TH Aachen sind genauso wie „Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage“ wichtige Bausteine im Alltag der Schule.

Als Ganztagsschule bietet die GE Eifel für die Pausen Bewegung, Kreativität, Stille und Spiel sowie ein vielfältiges AG-Angebot. Die Tierpädagogik unterstützt vor allem die Jüngeren. Die Mensa ist eine Frischeküche, unsere Mahlzeiten werden frisch zubereitet.

Informationen und Anmeldung

Bei Schnuppernachmittagen und an Informationsabenden können Sie die Lernatmosphäre kennenlernen. Alle sind eigeladen zum „Tag der offenen Tür“ (mit Weihnachtsmarkt) am Samstag, 28. November 2026. Die GE Eifel kann man auf der Homepage gesamtschule-eifel.de und auf instagram „beschnuppern“. Bitte beachten Sie die diesjährigen Beratungs- und Anmeldemöglichkeiten.

Die Schule bittet für alle Veranstaltungen um telefonische Anmeldung unter 02449-951810.

Teilen wie St. Martin



Unter dem Motto „Teilen wie St. Martin“ feierten die Kinder des Grundschulverbundes Gemeinde Nettersheim am 6. November an beiden Schulstandorten den heiligen Martin.

In Zingsheim und Marmagen präsentierten unsere Schulkinder stolz ihre selbst gebastelten Laternen, die sie im Anschluss mit nach Hause nehmen konnten, um sie bei den Martinszügen in ihren jeweiligen Dörfern leuchten zu lassen.

Die Kinder der zweiten Klassen hatten die Feiern vorbereitet und erinnerten mit einem Singspiel an das Leben und Wirken des heiligen Martin. Dabei wurde die bekannte Martinslegende auf besondere Weise in die heutige Zeit übertragen: Auch heute gibt es Menschen, die in Not geraten und auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. So begegnete den Kindern im Singspiel ein Bettler unserer Zeit, wodurch die Botschaft des Teilens eine ganz aktuelle Bedeutung erhielt.

Natürlich wurde auch kräftig gesungen: Die traditionellen Martinslieder sorgten für eine festliche Atmosphäre.

Im Anschluss durften sich alle Kinder über die vom Förderverein gespendeten Wecken freuen. Ganz im Sinne der Martinslegende, in der Martin seinen Mantel mit einem frierenden Bettler teilte, teilten sich auch die Kinder zu zweit einen Wecken.

Ein herzliches Dankeschön gilt unserem Förderverein für die Finanzierung der Wecken, den Kindern der zweiten Klassen für die liebevolle Vorbereitung und Gestaltung der Feiern sowie allen Schulkindern, die mit ihren wunderschönen Laternen und kräftigen Stimmen zu zwei stimmungsvollen Martinsfeiern beigetragen haben.

Manfred Hansen
Tischlermeister
FENSTERSERVICE
Himbergstraße 11
53947 Engelgau
mhansen@mh-fenster.de
Telefon 02486-802603
Telefax 02486-802604
Mobil 0177-3141057
▸ Beratung
▸ Wartung
▸ Reparatur
▸ Verkauf
▸ Montage
Fenster + Haustüren ◂
in Holz, Holz-Alu + Kunststoff ◂
Rollladen und Fensterladen ◂
Insektenschutz ◂
Wartungsverträge ◂

NEUHAUS
Gutscheine mit Herz: Sinnvoll schenken.
Suchen Sie ein Geschenk, das bleibt? Überraschen Sie Ihre Liebsten (oder sich selbst) mit neuer Klarheit und tieferer Lebenskraft.
Persönlich vor Ort oder flexibel online
- Für Menschen: Systemische & Astro-Aufstellungen – Blockaden in Familien- oder Beziehungssystemen lösen und das eigene Horoskop im Raum spüren.
- Für Tiere: Tierastrologische Analysen für ein harmonisches Miteinander.

Wählen Sie ein konkretes Thema oder einen flexiblen Wertgutschein (ab 50 €). Versand erfolgt bequem per E-Mail als PDF zum Ausdrucken.
Kontakt & Gutscheinbestellung:
Sonja Neuhaus 01577 / 544 0579 kontakt@sonjaneuhaus.com
sonjaneuhaus.com Bahnhofstraße 60, Nettersheim

TischlereiSchruff
■ Möbelbau ■ Türen & Fenster ■ Parkett
■ Innen- und Trockenbau ■ Treppen ■ Holzgrabkreuze

BestattungenSchruff
■ Beisetzungen aller Art
■ Erledigung sämtlicher Formalitäten
■ eig. Verabschiedungs- und Klimaraum ■ Sargausstellung
Reiner Schruff · Nordstraße 28 · 53947 Nettersheim · Tel. 02486-800270
www.bestattungen-schruff.de

Familienzentrum

Backen mit viel Spaß für Kinder und Jugendliche von 10 bis 13 Jahren



Hier könnt ihr unter Anleitung einer ausgebildeten Konditorin lernt, viele leckere Sachen selbst herzustellen, kleine Kunstwerke zu kreieren, eure schlummernden Talente zu wecken.
1. Dezember 2026, 15.30 bis 17 Uhr
Thema: Advent
Ort: Familienzentrum
Nettersheim, Schulstraße 6
Kosten: 10,00 € je Termin inkl. Material
Anmeldung: Telefon (02486) 85 73 oder per
E-Mail an familie@nettersheim.de
Kursleitung: Janna Beging

Kreativ mit Farbe - Wir lernen verschiedene Maltechniken kennen
Kostenlose Kreativkurse mit der Leiterin des Familienzentrums, Iris Beging.
Für Kinder von 3 bis 6 Jahren, gerne in Begleitung der Eltern.
Termine: **Mittwoch, 2. Dezember 2026**, 15 bis 16 Uhr
Ort: Familienzentrum Nettersheim, Schulstraße 6
Anmeldung: Telefon (02486) 85 73 oder per E-Mail an familie@nettersheim.de
Kursleitung: Iris Beging

Frühstückstreffen für Seniorinnen und Senioren



Wir bieten ab 9 Uhr ein Frühstückstreffen für Seniorinnen und Senioren an. Ein gemütliches Beisammensein, das dem Austausch dient. Hier kann geklönt werden, über alte Zeiten oder über Aktuelles, es werden Kontakte wieder aufgefrischt und geknüpft. Geleitet wird das Frühstückstreffen von André Schweers, einem Tanztrainer und Heilerziehungspfleger.
Termin: 9 bis 12 Uhr, **14. Dezember 2026** (Weihnachtsfrühstück)
Ort: Haus Nikolaus, Spielstraße 1, Nettersheim-Tondorf
Kosten: 10 € pro Person
Anmeldungen immer bis 5 Tage vor Termin über André Schweers, Telefon (0151) 72 41 13 02, oder per
E-Mail an a.schweers@nettersheim.de

Seniorenkino Nettersheim



Einmal monatlich (außer in den Sommerferien) bieten wir Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, sich in unserem gemütlichen Kino 42 zu treffen, einen schönen Film zu schauen, und anschließend den Nachmittag bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen in unserem Literaturhaus Nettersheim (fußläufig eine Minute vom Kino entfernt) ausklingen zu lassen. André Schweers wird Sie durch den Nachmittag führen.
Termine 2026, je **donnerstags** 14 Uhr:
17. Dezember „Monsieur Claude und sein großes Fest“ – französische Komödie
Dank des GiroCents-Spendenprogramm der Kreissparkasse Euskirchen können wir das Programm vergünstigt anbieten.
Ort: Kino 42, Steinfelder Straße 8, 53947 Nettersheim
Kosten: 10 € inklusive einem Stück Kuchen, Kaffee und Kaltgetränke extra
Anmeldung erforderlich: Telefon 02486/78-412 oder per
E-Mail an b.wies@nettersheim.de

Offene Sprechstunde zum Thema Vorsorgevollmacht und Beglaubigungen
Durch eine Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigen, sich um alle Angelegenheiten zu kümmern, wenn sie durch Unfall, Krankheit oder Alter dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollte. Wurde für einen solchen Fall keine Person bevollmächtigt, muss das Betreuungsgericht für den betroffenen Menschen eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer bestellen. Der Kreis Euskirchen bietet in Nettersheim eine offene Sprechstunde zu diesem Thema an. Zudem haben sie die Möglichkeit, ihre Vollmachten beglaubigen zu lassen.
Beratungstermine:
21. Dezember 2026, 14 bis 18 Uhr
Eine Terminvereinbarung wird erbeten.
Ort: Literaturhaus Nettersheim, Steinfelder 12, 53947 Nettersheim
Fragen und Terminvereinbarungen: Luisa Priesnitz, Telefon (02251) 1 56 93, E-Mail luisa.priesnitz@kreis-euskirchen.de

Aus dem Naturzentrum

Anmeldung, Infos, Kontakt und Treffpunkt (falls nichts anderes angegeben):
Naturzentrum Eifel
Urftstraße 2-4, 53947 Nettersheim
Telefon: (02486) 12 46
E-Mail: info@naturerlebnisdorf.de
www.naturerlebnisdorf.de

Bei den Kursleiter:innen können sich kurzfristig Änderungen ergeben.

Die Matronen: Antike Kultbilder – Moderne Fragen



Die Matronen waren verehrte Schutzgestalten im römischen Reich, die für Familie, Fruchtbarkeit und Gemeinschaft standen. Ihre Darstellungen auf Steinen und Altären zeigen, welchen Platz Frauen im religiösen und gesellschaftlichen Leben einnahmen.
Nach einer Einführung in die Welt der Matronenkulte erkunden wir gemeinsam, wie Frauen damals Einfluss ausübten und welche sozialen Rollen ihnen zugeschrieben wurden. Gleichzeitig stellen wir Bezüge zur heutigen Zeit her: Welche Rechte und Chancen haben Frauen heute, und wie hat sich ihre Rolle in Gesellschaft und Kultur entwickelt?
So entsteht ein Bogen von der Antike bis zur Gegenwart – ein Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe in den Mittelpunkt stellt.
Das Programm richtet sich an alle, die Geschichte erleben und über die Rolle von Frauen damals und heute nachdenken wollen.
Termin: **Sonntag 22. November 2026**, 14 bis 17 Uhr
Anmeldefrist: 20. November
Kosten: 10 €, Kinder bis 14 Jahre 7,50 €, Familien (2 Erwachsene + 2 Kinder) 30 €
Kursleiterin: Julia Rückert, Archäologin M.A.

Obstbaumpflege



Obstwiesen sind ein wertvoller Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Die Mehrzahl der noch am Rande der Dörfer vorhandenen Obstwiesen sind durch Baumaßnahmen oder andere Eingriffe gefährdet. Ohne eine laufende Betreuung, Pflege und Bewirtschaftung sind diese typischen Kulturbiotope auf Dauer nicht zu erhalten. Zusätzlich wird die Geschichte dieser Kulturbiotope und ihre ökologische Bedeutung dar-

gestellt. In der Vermarktung von Obstprodukten wird eine langfristige Perspektive des Obstwiesenschutzes vorgestellt.
Termin: **Samstag 28. November**, 13 bis 17 Uhr, Auslichtungsschnitt
Anmeldefrist: 23. November
Kosten: 15 €
Kursleitende: N.N.

Steinchen für Steinchen – unser römisches Mosaik
Tausende kleine Steinchen schmückten einst die Fußböden römischer Villen und formten beeindruckende Bilder, die die Räume verschönerten und zum Verweilen einluden.
Nach einer kurzen Einführung in die Welt der römischen Mosaike, können Groß und Klein gemeinsam kreativ werden und Stein für Stein ein eigenes Mosaik gestalten, kleben und verfugen. Die selbstgemachten Mosaike können anschließend mit nach Hause genommen werden – perfekt als besonderer Untersetzer oder einfach als schöne Erinnerung.
Termin: **Mittwoch 2. Dezember**, 17 bis 19.30 Uhr, für junge und alte Erwachsene ab 16 Jahre, die Lust auf Kultur und Kreativität haben
Anmeldefrist: 29. November
Kosten: 10 €, (15 € inkl. ein Glas Wein) zuzüglich 3,50 € Materialkosten pro Person
Kursleiterin: wissenschaftliche Mitarbeitende des Naturzentrums

Aus dem Literaturhaus



Science-Fiction-Stammtisch
Alle, die sich für Science-Fiction, Fantasy oder Phantastik im weitesten Sinne interessieren, sind herzlich eingeladen. Getränke können vor Ort erworben werden.
Den Gesprächsthemen sind passend zum Gegenstand keine Grenzen gesetzt - Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft, die Weiten des Alls, die Tiefen des Meeres, die kleinsten Teilchen, das Multiversum, parallele Welten, Utopien, Dystopien, Bücher, Filme, Fernsehen, Comics, Hörspiele, Theater, Spiele ...
Termin: **Mittwoch, 2. Dezember**, 18 Uhr
Ort: Literaturhaus Nettersheim,
Steinfelder Straße 12, 53947 Nettersheim.
Weitere Infos und Anmeldung (nicht unbedingt erforderlich):
harald.leinweber@gmail.com

Künstlertreff
Was einst als Stammtisch begann, ist längst zu einer festen Institution geworden. Hier treffen sich regelmäßig Künstlerinnen und Künstler der Region zum kreativen Austausch. Gäste sind herzlich willkommen.
Termin: **Freitag, 4. Dezember**, 19 Uhr
Literaturhaus, Steinfelder Straße 12
Anmeldung: kuenstlertreff-nettersheim@gmx.de

nd mit dem coolen Skater Oscar abhängen. Emma ist überglücklich.

Öffentliche Sicherheit

- Polizeiruf 110 -





www.nettersheim.de

Kultour Nettersheim
2026

Weihnachtskonzert „Rock on Wood“

Freitag, 18. Dezember 2026
19 Uhr (Einlass 18.30 Uhr)

Dorfsaal Frohngau, Efeustraße 4, 53947 Frohngau



Rock on Wood
Finest Acoustic Music

Ein spektakulärer Leckerbissen zu Weihnachten:

Erleben Sie mit "Rock on Wood" und Ihren Freund:innen eine wundervolle und stimmungsreiche Einstimmung auf das Christfest und die Weihnachtszeit.

Genießen Sie Welthits der letzten Jahrzehnte in neuem Gewand. Stundenlang zuhören ohne Überdruss und Langeweile: Die Band beherrscht ihre Instrumente meisterhaft, ihre Stimmen erinnern an die guten Zeiten von Crosby, Stills & Nash.

Rund um Frontmann und Ex-„Hohn“ Pete Bauchwitz begeistert die Band mit einer Mischung aus Eigenkompositionen und Coverstücken von Eric Clapton, Sting, den Beatles, den Rolling Stones.

Tickets über Ticket Regional:

Eifelgemeinde Nettersheim
Literaturhaus



Gemeindebücherei Nettersheim

Neue Öffnungszeiten ab 1. Januar 2027:

Dienstag: 10-13 und 15-17.30 Uhr
Mittwoch 10-13 Uhr
Donnerstag 10-13 Uhr
Freitag 15-18 Uhr
Samstag 10-13 Uhr

In den Weihnachtsferien schließen wir vom 23.-31. Dezember.

Gemeindebücherei

im Literaturhaus Nettersheim

Wir feiern Weihnachten
und schließen vom
23. Dezember 2026 bis
zum 1. Januar 2027.

Wir sind am 2. Januar 2027
wieder für Sie da!

Eifelgemeinde Nettersheim
Literaturhaus

Kunst und Kultur

Bilderbuchstunde

Wir laden ein zur Vorlesestunde.
Jeden ersten Samstag im Monat tauchen wir zusammen ein in Bilderbuchgeschichten. Wir lauschen, staunen, schauen … und tauschen uns aus. Für Kinder ab 4 Jahren.
Eltern können es sich gern mit einem Kaffee bei uns gemütlich machen. Kommt einfach vorbei.
Samstag, 5. Dezember 2026, ab 11 Uhr
Ort: Buchhandlung Backhaus, Bahnhofstraße 14, 53947 Nettersheim
Kostenfrei, keine Anmeldung

Eure Spende für die Kinder der Grundschule Marmagen

Die Bücherwürmer der Grundschule Marmagen wünschen sich neue Bücher. Wenn ihr den Kindern eine Freude machen möchtet, steht in der Buchhandlung (Backhaus) Nettersheim eine große Kiste mit den Bücherwünschen der Kinder.

Falls ihr ein Buch kauft, müsst ihr euch nicht darum kümmern, wie es in die Bücherei kommt, denn die Bücher werden gesammelt und vom Büchereiteam abgeholt.

Wir freuen uns über jedes gespendete Buch und sagen, vor allem im Namen der Kinder, ein ganz herzliches Dankeschön und eine zauberhafte Vorweihnachtszeit.

Einladung zur Ausstellungseröffnung im Kuba Nettersheim

100 für 100

29. November 2026 bis 14. Februar 2027



Wieder konnten wir neue Künstlerinnen und Künstler gewinnen, bei unserer diesjährigen Ausstellung 100 für 100 mitzuwirken. Die 100 hochwertigen Kunstwerke á 100 Euro können „von der Wand weg“ gekauft und dann gleich mitgenommen werden. Sie werden nach Herausgabe oder Reservierung durch gleichwertige Arbeiten vom gleichen Künstler/der gleichen Künstlerin ersetzt. So können Sie in einer sich ständig wandelnden Ausstellung immer wieder Neues entdecken.
Eröffnung: **Sonntag, 29. November** um 15 bis 18 Uhr
Begrüßung: Dr. Bernd W. Radtke
Öffnungszeiten ab 5. Dezember: samstags/sonntags 11 bis 16 Uhr (Neue Winteröffnungszeit) und nach Vereinbarung mit den ausstellenden Künstler:innen
Falls wir an einigen Feiertagen öffnen können, finden Sie das kurzfristig online.
Kulturbahnhof Nettersheim
Bahnhofstr. 14 in 53947 Nettersheim
www.kuba-nettersheim.info
www.facebook.com/Kulturbahnhof.Nettersheim

Bücherspende für die Kinder

Kindergarten „Im Annex“

Für die Vorlesestunde im Kindergarten werden dringend Bücher benötigt. Wenn ihr den Kleinsten in unserer Gemeinde eine Freude machen möchtet, steht in der Buchhandlung (Backhaus) Nettersheim eine große Kiste mit den Bücherwünschen der Kinder.

Falls ihr ein Buch kauft, müsst ihr euch nicht darum kümmern, wie es in den Kindergarten kommt, denn die Bücher werden gesammelt und abgeholt.

Wir freuen uns über jedes gespendete Buch und sagen, vor allem im Namen der Kinder, ein ganz herzliches Dankeschön und eine zauberhafte Vorweihnachtszeit.

Hubertus Apotheke
Inh. M. Chmielewski

- **Allopathie**
- **Anmessen von Bandagen und Kompressionsstrümpfen**
- **Blutdruckmessung**
- **Botendienst**
- **Homöopathie**
- **Importarzneimittel**
- **Kosmetik**
- **Kundenzeitschrift**
- **Überprüfung Auto-, Haus-, Reiseapotheke**

53947 Nettersheim · Steinfelder Straße 8a · Tel. 024 86/91 10 80
www.hubertus-apotheke-nettersheim.de

Aus den Vereinen





Danksagung und Jahresrückblick von Tatendrang e.V.

Der Nettersheimer Verein Tatendrang e.V. blickt mit großer Freude auf ein erfolgreiches Jahr 2026 zurück. Ein besonderes Highlight war das Ferienprojekt „Viele Welten – Ein Zirkus 2026“, im Rahmen dessen 35 Teilnehmer*innen in den Sommerferien eine Woche lang Zirkusluft schnuppern, spielen, Neues ausprobieren und kennenlernen konnten.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Ehrenamtlichen, Trainer*innen, Spender*innen und Förder*innen, die dieses Projekt ermöglicht haben. Besonders bedanken wir uns bei:

- der Gemeinde Nettersheim für die Unterstützung,
- der Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik NRW für die Projektförderung,
- der Bäckerei Hess und der Bäckerei Milz für die Verpflegung der Kinder und Dozent*innen
- dem Streuobstwiesen Netzwerk Nordeifel (SoNNE eG) für den Apfelsaft
- allen ehrenamtlichen Helfer*innen.

Über uns:

Tatendrang e.V. ist eine Initiative von Zirkus- und Theaterpädagog*innen sowie Kulturbegeisterten, die „Kultur zum Selbertun“ fördern. Wir unterstützen bei der Finanzierung und Abwicklung von Kulturprojekten im Kreis Euskirchen und darüber hinaus.

Werden Sie aktiv!

Haben Sie eigene Ideen für Workshops oder möchten Sie sich im Verein engagieren? Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter: tatendrang-eifel@web.de





www.nettersheim.de



Metamorphose e.K.

Malermeisterinbetrieb

- Fassadengestaltung/ Fassadenbeschichtung
- Innenraumberatung / Innenraumgestaltung
- Alte und neue Wandtechniken
- Tapezierarbeiten / Lackierarbeiten

Fachbetrieb für Denkmalpflege
- Lehmbau / Lehmputz
- Historische Maltechniken



Antonie Bachhuber
Malermeisterin u. Restauratorin im Handwerk
53947 Nettersheim-Zingsheim, Pfalzstr.1

Tel.: 02486 -80 16 43
Handy 0170 90 62 959

metamorphose-ek@t-online.de www.metamorphose-e-k.de



Eifelverein Ortsgruppe Marmagen

Einladung zum 7. Krippenweg



Zur Einstimmung auf die Advents- und Weihnachtszeit
Laden Euch zum 7. Mal die Waldgeister auf den Krippenweg ein, der am 1. Advent **(29. November)** geöffnet wird.
Bei dem Rundweg gilt es die Vielfalt der Krippen zu entdecken und zu bestaunen und das Wunder der Weihnacht zu spüren. Auf dem Krippenweg möchten wir auch Begegnungen ermöglichen und die Gemeinschaft stärken. Es sind viele neue Krippen dazu gekommen. Hirten begleiten uns mit ihren Schafherden. Die hl. 3 Könige aus dem Morgenland haben sich ebenfalls auf die Reise begeben und die Sterne erleuchten und begleiten uns. Wieder haben wir Holzscheiben mit Buchstaben in verschiedenen Krippen versteckt. Sammelt die Buchstaben, setzt sie als Wörter zusammen und findet unseren diesjährigen Spruch. Den Spruch könnt ihr uns mailen an:
krippen@eifelverein-marmagen.de.
Es werden wieder 10 Preise vom Naturzentrum Nettersheim verlost. Vergesst nicht Eure Adresse anzugeben für die eventuell gewonnenen Preise zuzusenden.
Am 20. Dezember findet an der Schutzhütte „Küchelerheck ein gemütlicher Adventstreff statt, wobei Grillwürste, Kinderpunsch, Tee, und Glühwein angeboten werden. (Bitte eigene Tasse mitbringen)
Allen Besuchern wünschen wir schöne Momente und Eindrücke beim Begehen des Krippenweges.
Eine kreative Adventszeit und eine friedliche Weihnachtszeit sowie ein gesundes neues Jahr 2027 wünschen die Waldgeister.
Der Krippenweg bleibt bis zum 10. Januar 2027 geöffnet.

Jahresabschlusswanderung
auf unserem Krippenweg
Sonntag, 13. Dezember
Start um 14 Uhr ab alte Schule
Wir wandern auf unserem Krippenweg bis zu unserer
Schutzhütte Kücheler Heck
Hier gibt es dann Glühwein ...
Anschließend geht es zurück zur Gaststätte Schmidt,
wo wir in gemütlicher Runde das Jahr ausklingen lassen.
Mit denen die nicht mitwandern, treffen wir uns ca. 16.30 bis 17 Uhr in der Gaststätte Schmidt

Frisch Auf
Andrea Becker (Vorsitzende)

Einladung zur Seniorenwanderung
am **Mittwoch, 25. November 2026**, 10 Uhr!!!
Leichte Rundwanderung um Roderath, ca. 5,6 km
Abfahrt 10 Uhr in Fahrgemeinschaften ab unterem Parkplatz Kölner Str. / Keltenring
Startpunkt: Parkplatz Villa Rustica, ca. 800 m links vor Roderath aus Richtung Engelgau.
Wir wandern vorbei an einer liebevoll gestalteten Kunstmeile zum Aussichtspunkt „Drei Eichen“
(Privatinitiative Winfried Dederichs) und über Asphalt-, Wald- und Wiesenwege zurück zur Villa Rustica.
Mitfahrpauschale € 2,00
Einkehr im Café Milz vorgesehen.
Wetterfeste Schuhe empfohlen!
Witterungsbedingte Änderung vorbehalten.
Frisch auf!
Emma und Hans A. Müller

Verein für Dorfverschönerung, Kultur- und Landschaftspflege Pesch e.V.

Gegründet 2002 von Hans-Rudi Kirschbaum

Liebe Familien in Pesch,

Der Nikolaus kommt wieder zu Besuch!
Auch in diesem Jahr möchte unser Verein die schöne Tradition fortführen und den Nikolaus zu den Familien nach Hause bringen.
Am **Samstag, 5. Dezember** macht er sich wieder auf den Weg, um den Kindern eine kleine Freude zu bereiten und für vorweihnachtliche Stimmung zu sorgen. Alle Familien, die Interesse an einem Nikolausbesuch haben, werden gebeten, sich per Mail bis spätestens zum 29. November anzumelden: rb.dederich@gmx.de
Wir freuen uns auf viele Anmeldungen und darauf, den Kindern auch in diesem Jahr wieder ein strahlendes Lächeln ins Gesicht zu zaubern.
Euer Dorfverschönerungsverein Pesch

Dorfgemeinschaftsverein Zingsheim

ZINGSHEIM

Pilates-Kurs Donnerstags
ab 26.11.2026
18.00 - 19.00 Uhr
10 Abende 50 €

Zumba-Kurs Montags
ab 14.12.2026
18.30 - 19.30 Uhr
nach Karneval 19.00 - 20.00 Uhr
10 Abende 50 €

Zumba-Kurs Donnerstags
ab 14.01.2027
19.00 - 20.00 Uhr,
10 Abende 50 €

Anmeldung unter: 0171/9400223

Sonstige Informationen

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettersheim XVI Jagdrevier Pesch

E i n l a d u n g zur 32. Sitzung der Jagdgenossenschaft am Freitag, **04.12.2026**, 20:00 Uhr im Pfarrheim in Pesch
Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
am o.g. Termin findet die 32. Sitzung unserer Jagdgenossenschaft statt, zu der ich alle Eigentümer/innen bejagbarer Grundstücke im Genossenschaftsgebiet herzlich einlade.
Jede/r Jagdgenosse/in kann sich auch durch eine volljährige, geschäftsfähige Person vertreten lassen, wenn dem Jagdvorstand vor Beginn der Sitzung eine gültige schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

Der Jagdvorstand schlägt die nachstehende Tagesordnung zur Beratung vor. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können dem Jagdvorsteher mitgeteilt werden oder zu Beginn der Sitzung durch die Jagdgenossen/innen eingebracht werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung lässt der Jagdvorsteher zu Beginn der Sitzung abstimmen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Niederschrift über die 31. Sitzung der Genossenschaftsversammlung vom 21. Nov. 2025
3. Bericht über die Jagdpachtverteilung 2026
4. Beschluss über die Jagdpachtverteilung 2026
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Neuwahlen
   a. Jagdvorsteher
   b. 2. Beisitzer
   c. Stv. Jagdvorsteher
   d. Stv. Geschäftsführer
8. Satzungsänderung (Festlegung Jagdbezirksgrenzen)
9. Revierabrundung mit der JG Roderath/Bouderath
10. Sachstandsbericht des Jagdpächters
11. Landesjagdgesetz NRW Neufassung vom Januar 2026
12. Verbissgutachten Jagdbezirk Pesch
13. Vortrag Forstbeamter „Land und Forst“ NRW „Thema Wiederaufforstung im Revier Pesch“
14. Verschiedenes

Ich freue mich auf eine rege Teilnahme an der Sitzung.

Nettersheim-Pesch, 08.11.2026

Mit freundlichen Grüßen
Im Original gezeichnet
(Joachim Schmitz, Jagdvorsteher)

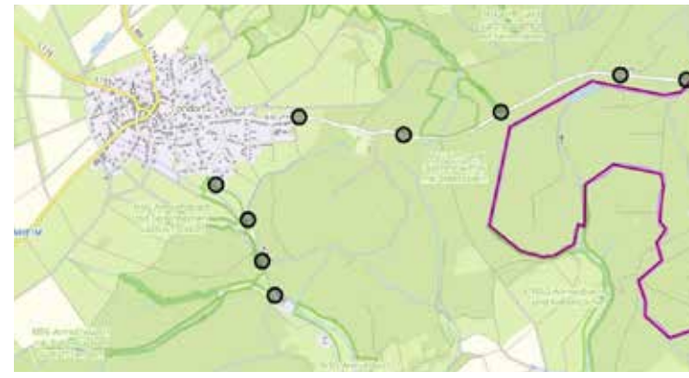
Bewegungsjagd am 27. November von 9 bis 16 Uhr

Marmagen Wald und Bereich Nettersheim



Bewegungsjagd am 5. Dezember von 9 bis 13 Uhr

Tondorf Wald



Das KINO42 in Nettersheim ist preisgekrönt

Erstmalige Förderung von der Film- und Medienstiftung NRW

Am 3. November wurden die jährlichen Kinoprogrammpreise der Film- und Medienstiftung NRW in der Kölner Wolkenburg verliehen. Und das KINO42 war nicht nur eingeladen, sondern wurde auch als eines von 76 Kinos in NRW ausgezeichnet.



„Credit- Film- und Medienstiftung NRW, Dirk Borm“

Rosie Placzek und Thomas Kamm freuen sich über diese Auszeichnung, die in einem festlichen Rahmen in der Kölner Wolkenburg vom Laudator Max von der Groeben überreicht wurde.

„Es war ein Glücksfall, dass wir durch die großzügige Förderung im Landesprojekt „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“ in der Lage waren, das KINO42 an der Steinfelder Straße auszustatten.“ erklärt Bürgermeister Norbert Crump. „Es freut mich sehr, dass Nettersheim in der Kinolandkarte NRW nun einen prämierten Platz hat. Ich danke Rosie Placzek und Thomas Kamm für ihr großartiges Engagement und gratuliere zu der besonderen Auszeichnung des südlichsten Kinos in Nordrhein-Westfalen. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn dieses besondere Angebot in der wirklich außergewöhnlichen Atmosphäre der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte weiterhin eine große Nachfrage mit sich bringt. Ein Besuch lohnt sich: Überzeugen Sie sich selbst davon!“

Cellitinnen-Marienborn
Mobile Pflege
Kreis Euskirchen

Pflege und Betreuung zu Hause.
Wir sind gerne für Sie da!

Kontakt:
Cellitinnen-Marienborn Mobile Pflege Kreis Euskirchen
Bahnhofstr. 16 • 53947 Nettersheim
Tel 0 24 86 80 26 32 -0 • nettersheim@marienborn-mobil.de

www.marienborn-mobil.de



BEGEGNUNGSCAFÉ

Gemeinsam backen & Rezepte austauschen

NOV 27 16 UHR

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich bis spätestens 24.11 unter Begegnungsteam.nettersheim@web.de



🍪 Gemeinsam backen und neue Rezepte entdecken.

🥧 Lieblingsrezepte und Backideen miteinander teilen.

☕ Bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch kommen.

👨‍👩‍👧 Kinder sind herzlich willkommen!

Das bringen wir mit:

Zutaten für Spritzgebäck und Spekulatius werden vom Begegnungsteam gestellt.

Du hast ein besonderes Rezept? Bring gerne die dafür benötigten zusätzlichen Zutaten mit!

Außerdem: Kleiner Austausch zum Thema Mülltrennung.

📍 Mensa der Grundschule in Marmagen

BEGEGNUNGS TEAM

Lebendiger Adventskalender in Nettersheim

Es ist so weit: Wir treffen uns wieder! Vom

1. - 24. Dezember von 18:00 - 20:00 Uhr

wird fast jeden Tag ein Fenster oder ein Hoftor im Dorf weihnachtlich erleuchtet und geschmückt sein. Ein Abendspaziergang bietet die Möglichkeit sich zu treffen, sich zu begegnen und miteinander zu plaudern. Vielleicht gibt es Punsch, Glühwein, Plätzchen, Weihnachtslieder, eine Bastelstunde oder ein Märchen...

Es machen mit:

01.12.:	Bahnhofstr. 24	13.12.:	Adventszauber
03.12.:	Bahnhofstr. 8 (VR-Bank)	14.12.:	Auf Graben 9
04.12.:	Steinfelder Str. 10 (Biologische Station)	15.12.:	Auf dem Büchel 20
		16.12.:	Schulstr. 9
08.12.:	Bahnhofstr. 23	18.12.:	Bahnhofstr. 5 (Nettersheimer Hof)
09.12.:	Nordstr. 6		
10.12.:	Auf dem Hielig 11	19.12.:	Kleingasse 16 -24
11.12.:	Höhenweg 21 Oberstufe der Gesamtschule	20.12.:	Schulstr. 14
		21.12.:	Alte Burg 10
12.12.:	Bahnhofstr. 1 (Arthurs Weinecke)	24.12.:	Grabenweg 16 (nach der Christmette) Böllerschützen

KINO42

Dein Kino in Nettersheim

Fr	20.11.	19:30 Uhr	FRAU WINKLER VERLÄSST DAS HAUS
Sa	21.11.	16:15 Uhr	ALTE LIEBE
Sa	21.11.	19:00 Uhr	HEIMSUCHUNG
So	22.11.	16:15 Uhr	SECHSWOCHENAMT
So	22.11.	19:00 Uhr	LÜGEN ÜBER MEINE MUTTER
Mo	23.11.	19:00 Uhr	HEIMSUCHUNG
Fr	27.11.	19:30 Uhr	DER PERFEKTE URLAUB
Sa	28.11.	16:15 Uhr	FRAU WINKLER VERLÄSST DAS HAUS
Sa	28.11.	19:00 Uhr	DER PERFEKTE URLAUB
So	29.11.	16:15 Uhr	LÜGEN ÜBER MEINE MUTTER
So	29.11.	19:00 Uhr	HEIMSUCHUNG
Mo	30.11.	19:00 Uhr	DER PERFEKTE URLAUB

Vorschau: BIERMANN · EIN TALENT FÜRS MORDEN · KOMMISAR JENNERWEIN - HOCHSAISON · GODZILLA MINUS ZERO · SCHÖNE SEELEN · ASTERIX UND DAS KÖNIGREICH NUBIEN · DER REGENBOGENFISCH · WILD HORSE NINE · FROM INSIDE OUT

Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Eifelgemeinde Nettersheim

WWW.KINO42.DE

Adventszauber mit KLANGFARBEN



Samstag, den **05.12.2026** um 18 Uhr in der St. Luzia-Kapelle in **Engelgau**

Sonntag, den **06.12.2026** um 15 Uhr in der Kapelle Hülchrath in **Blankenheim**

Das Vokalensemble Klangfarben gestaltet an beiden Terminen eine Andacht mit mehrstimmigem Chorgesang und besinnlichen Texten und Gebeten zur Advents- und Weihnachtszeit. Jeder ist herzlich eingeladen, die wunderschönen Lieder und Texte zu erleben und sich auf die Advents- und Weihnachtszeit einzustimmen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Der Eintritt ist frei

Aus unseren Kirchen

Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud, Bouderath
Sonntag, 22. November 10.30 Uhr Heilige Messe in Roderath
Sonntag, 29. November 10.30 Uhr Wortgottesfeier in Holzmülheim

Kath. Kirchengemeinde St. Luzia Engelgau
Sonntag, 22. November 9 Uhr Wortgottesfeier

Kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius Marmagen
Sonntag, 22. November 10 Uhr Wortgottesfeier
Sonntag, 29. November 10 Uhr Heilige Messe mit Vorstellung der Erstkommunionkinder 2027

Kath. Pfarrgemeinde St. Martinus Nettersheim
Samstag, 21. November 17.30 Uhr Vorabendmesse mit Vorstellung der Erstkommunionkinder 2027
Samstag, 28. November 17.30 Uhr Wortgottesfeier

Kath. Pfarrgemeinde St. Cäcilia Pesch
Sonntag, 22. November 10.30 Uhr Heilige Messe
Sonntag, 29. November 10.30 Uhr Heilige Messe

Kath. Pfarrgemeinde St. Lambertus Tondorf
Sonntag, 22. November 10.30 Uhr Heilige Messe

Termine in der Kapelle der ehemaligen Eifelhöhen-Klinik
Sonntag, 22. November 10.30 Uhr Taizégebet



Notdienste

Ambulanter ärztlicher Notfalldienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst für den Kreis Euskirchen ist unter der Notrufnummer 116 117 zu erreichen. Die Notfalldienstzeiten sind wie folgt: Montag, Dienstag und Donnerstag von 18 Uhr bis zum folgenden Tag 8 Uhr. Mittwoch und Freitag von 12 Uhr bis zum folgenden Tag 8 Uhr.
Samstag und Sonntag von 8 Uhr bis zum folgenden Tag 8 Uhr.
Feiertags ganztägig von 8 bis 8 Uhr.
Für Hör- und Sprachgeschädigte per E-Mail an:
gehoerlos@arztrufzentrale-nrw.de
Sprechzeiten der Notdienstpraxen in den Krankenhäusern:
Mittwoch von 14 bis 22 Uhr.
Am Wochenende und an Feiertagen von 7.30 bis 22 Uhr.
In dringenden lebensbedrohlichen Fällen, wie etwa bei einem Schlaganfall oder einem Herzinfarkt, sollte sofort der Rettungsdienst telefonisch unter 112 alarmiert werden.

Zahnärztlicher Notfalldienst
Der zahnärztliche Notfalldienst für den Bereich Kreis Euskirchen ist über die Rufnummer (0180) 5 98 67 00 (Ansage) zu erreichen. (Internet: www.zahnarzt-notdienst.de)

Apotheken-Notdienst
Die Notdienst-Bereitschaft ist täglich von 9 Uhr bis zum folgenden Tag um 9 Uhr. Die Apotheken-Notruf-Telefonnummer lautet (0800) 0 02 28 33. (Internet: www.aponet.de)

Freiwilliger Notdienstplan für Kleintiere der Tierärzte im Kreis Euskirchen

Dienstbereit sind die jeweiligen unten genannten Tierarzt-Praxen von 8 bis 22 Uhr. Zusätzlich Freitag und am Tag vor einem Feiertag von 18 bis 22 Uhr. Nachts erreichen Sie die Kliniken in Aachen (Tierklinik Anicura, Aachen-Brand, Trierer Straße 652-658, 52078 Aachen, Telefon: (0241) 92 86 60) und Köln (Vetzentrum, Köln-Braunsfeld, Scheidtweilerstraße 19, 50933 Köln, Telefon: (0221) 54 57 64).
Bitte rufen Sie unbedingt vorher an, bevor Sie mit Ihrem Tier losfahren, damit die Praxis besetzt und auf Sie vorbereitet ist.

Samstag, 21. November
Tierarztpraxis Mehmet Karatac, Pappelallee 20, 53879 Euskirchen, Telefon: (02251) 8 02 00

Sonntag, 22. November
Das Tierarztpraxis Team, Dr. Michael Müller, Chlodwigstr.23, 53909 Zülpich, Telefon: (01523) 4 69 54 90

Samstag, 28. November
Tierarztpraxis Braßeler, Im Stockbenden 8, 53894 Mechernich, Telefon: (02484) 9 18 67 93

Sonntag, 29. November
Tierarztpraxis Weilerswist, Weilerswist, Telefon: (0178) 5 36 26 04

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Gemeindeblattes erscheint voraussichtlich am 4. Dezember. Die Unterlagen senden Sie bitte spätestens bis 26. November an folgende E-Mail-Adresse: gemeindeblatt@nettersheim.de. Diesen Termin bitten wir unbedingt einzuhalten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihr Beitrag auch entsprechend veröffentlicht wird. Für danach eingehende Beiträge kann eine Veröffentlichung nicht mehr erfolgen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass Sie die Texte unbedingt im WORD-Format in digitaler Form übermitteln, Fotos werden gesondert als Bilddatei benötigt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Bildrechte entsprechend der Datenschutzgrundverordnung gesichert sind und dass alle auf dem Bild abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Per Briefpost und per Fax eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden, da eine Weiterverarbeitung nicht möglich ist. Sollten Sie hierzu Fragen haben, senden Sie bitte eine Mail an gemeindeblatt@nettersheim.de oder wenden Sie sich telefonisch unter (02486) 78-930 an Uschi Mießeler oder unter (02486) 78-910 an Vanessa Müller.

29. November 2026 bis
10. Januar 2027

Marmagener Krippenweg

Die Waldgeister zaubern auch in diesem Jahr weihnachtliche Stimmung am Rande des Wanderweges, der teilweise über die EifelSpur Silberschatz führt.



Start-/ Endpunkt:
Eiffelplatz, Marmagen

Weihnachtszauber auf dem Krippenweg



Sonntag, 20. Dezember

10 bis 17 Uhr

Schutzhütte Kücheler Heck
am Krippenweg

Glühwein, Kinderpunsch und Tee,
Würstchen vom Grill und Gebäck

Eigene Tassen können gerne mitgebracht werden!

Hier geht's zur Wegbeschreibung:

Eifelverein OG Marmagen

Eifelgemeinde Nettersheim

Ute Jonen
zertifizierte
Jikiden Reikipraktizierende
Praxis in Frohngau
Holzmülheimer Str.9
53947 Nettersheim
Mobil 01578 166 46 96
Mail utejonen@web.de



Versandhaus SHOP
Renate KIRSTEN
Binzweg 1 | Tondorf
02440 / 761

- Schulbedarf
- Deko-Artikel
- Kurzwaren
- Bestellannahmen
- Wolle
- Hermes-Paketdienst
- Tabakwaren
- Sonstiges

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do. und Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr | 14:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mi.: und Sa. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Wir

für das EifelLand.

Jeden Tag. Gemeinsam.

EifelLand IMMOBILIEN
Stark verwurzelt. Weit vernetzt.

Raiffeisen-Waren Westeifel
Unsere Eifel. Deine Ware.

VR Bank EifelLand eG
Unsere Eifel. Deine Bank.